

Die Sekundarstufe II an der Bismarckschule

Bastian Vajen und Daniel Triebler

- Oberstufenkoordinatoren Bismarckschule - 10.12.2022



Die Sekundarstufe II: Zwei Phasen

Einführungsphase

Jahrgang 11

Unterricht weitestgehend im Klassenverband

Klassenlehrkraft

Qualifikationsphase

Jahrgang 12 und Jahrgang 13

Unterricht im Kurssystem Kurse auf verschiedenen Anforderungsniveaus

Tutorinnen und Tutoren

Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder Abitur



Die Sekundarstufe II: Verweildauer

Regelzeit: 3 Jahre

Einführungsphase: 1 Jahr

Qualifikationsphase: 2 Jahre

Überschreitung (maximal ein Jahr)

Wiederholung der Einführungsphase bei Nichtversetzung oder

Rücktritt oder

Nichtzulassung zum Abitur

Wiederholung der Abiturprüfung bei Nichtbestehen

Ausnahmen im Härtefall möglich (Schulleiter entscheidet)



Die Sekundarstufe II: Allgemeine Schulpflicht

Über das Ende der Schulpflicht entscheidet NICHT

- das Alter;
- der erreichte Abschluss;
- der Schüler oder die Schülerin;
- die Erziehungsberechtigten.

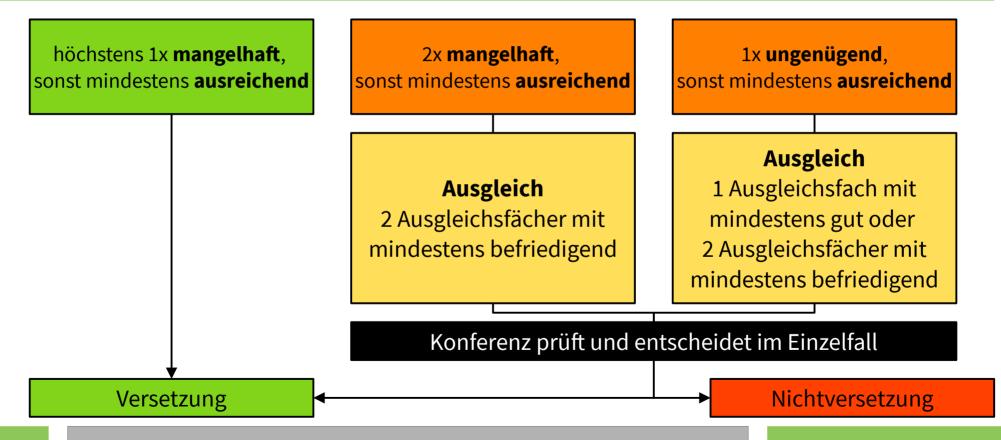
§ 65 Niedersächsisches Schulgesetz: Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

Ausnahmen möglich beim Überspringen einer Klassenstufe.

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe







Abschlüsse nach der 10. Klasse

Durch die Versetzung in die 10. Klasse:

Hauptschulabschluss

Bei Versetzung in die Einführungsphase:

Erweiterter Sekundarabschluss I

Bei Nichtversetzung in die Einführungsphase:

Versetzung wäre theoretisch mit nur einer Fremdsprache möglich gewesen

maximal drei nicht ausreichende Leistungen

Sekundarabschluss I: Realschulabschluss Sekundarabschluss I: Hauptschulabschluss



Einführungsphase

Übergangsjahrgang

Vorbereitung auf die Qualifikationsphase

Unterricht im Klassenverband in neu zusammengestellten Lerngruppen

und

Unterricht in klassenübergreifende Lerngruppen

Bewertung



Klassenbildung

Grund: andere Klassengrößen vorgegeben

Sek I: 30 Schülerinnen und Schüler

Einführungsphase: 26 Schülerinnen und Schüler

Kriterien:

2. Fremdsprache

Wünsche

pädagogische Aspekte

Eingliederung von Zugängen (andere Gymnasien, Realschüler, ...)

Die Entscheidung trifft die Schulleitung!



Unterrichtsverpflichtung

Aufgaben- feld	Fach	Wochen- stunden	Aufgaben- feld	Fach	Wochen- stunden
Α	Deutsch	3		Mathematik	3
	fortgeführte Fremdsprache	3		Biologie	2
	weitere Fremdsprache	3 (4*)	С	Chemie	2
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel	2		Physik	2
В	Geschichte	2		Sport	2
	Erdkunde	1		Sporttheorie*	1
	Politik-Wirtschaft	3			
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2			



Klassenübergreifende Lerngruppen, Wahlmöglichkeiten

Kurse auf sogenannten "Leisten"

künstlerisch-musische Fächer

Kunst

Musik

darstellendes Spiel (neu ab Jahrgang 11)

Religion und Co.

Religion

Werte und Normen

Philosophie (neu ab Jahrgang 11)

neue Fremdsprache

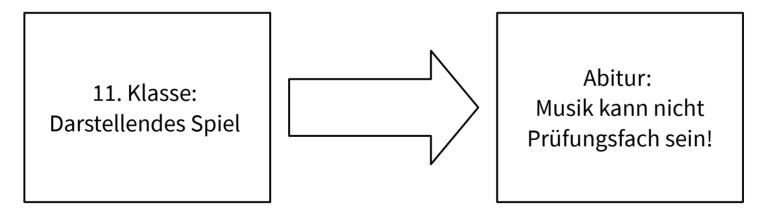
Italienisch, Latein (falls genügend Anwahlen)



Klassenübergreifende Lerngruppen, Wahlmöglichkeiten

§11 VO-GO (5):

Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr [...] lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat [...].





Sport

Sport als 5. Prüfungsfach in der Qualifikationsphase

in Kooperation mit der Tellkampfschule

Sporttheorie bereits ein Halbjahr in der Einführungsphase (§ 11 Nr. 7 VO-GO)

Unbedenklichkeitsbescheinigung

bei Sportunfähigkeit muss umgewählt werden



Fremdsprachen

Einführungsphase

Englisch

2. FS aus Sek. I

Englisch

2. FS aus Sek. I

3. FS ab 11

Englisch

3. FS ab 11

2. FS aus Sek. I

3. FS ab 11

4 statt 3 Wochenstunden muss bis zum Abitur belegt werden

bismarckschule

Fremdsprachen

Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt Künstlerisch-musischer Schwerpunkt

(Mindestens) eine Fremdsprache

Sprachlicher Schwerpunkt

(Mindestens) zwei Fremdsprache

Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt Zwei Fremdsprache *oder* eine Fremdsprache + 2x NW



Bewertung

Prüfungsleistungen

(Klausuren, Sprechprüfungen, Facharbeit)



Unterrichtsbeteiligung

(Wortbeiträge, Tests, praktische Leistungen)



Zusammenfassende Bewertung

Gewichtung zwischen Prüfungen und Beteiligung fachabhängig

															6
15	14	13	12	11	10	09	80	07	06	05	04	03	02	01	00



Achtung!

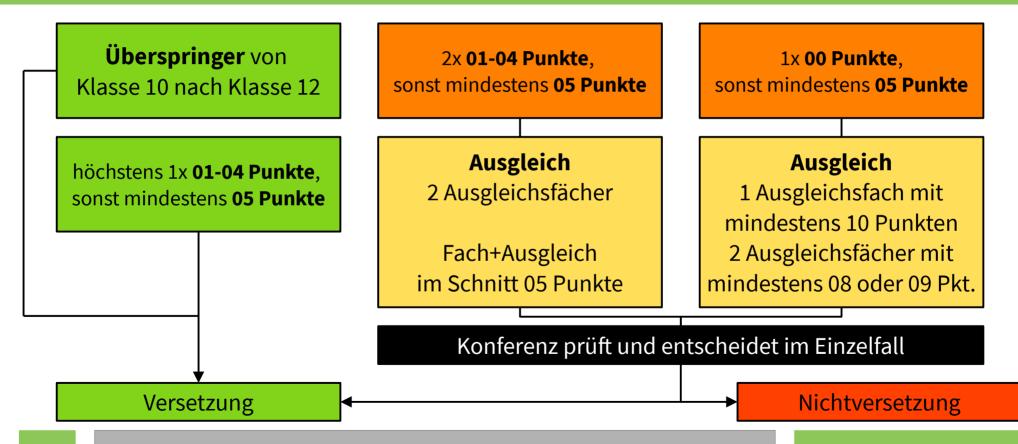
04 Punkte

noch ausreichend aber bereits:

Minderleistung ("Unterkurs")

Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

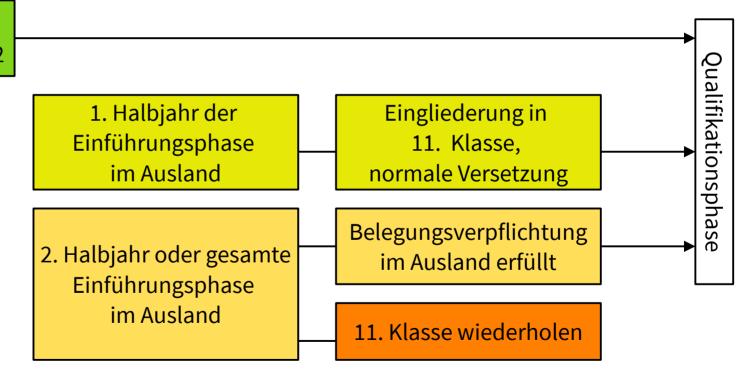






Auslandsaufenthalte

Überspringer von Klasse 10 nach Klasse 12





Auslandsaufenthalte

Belegungsverpflichtungen § 4 VO-GO und EB-VO-GO

- i. d. R. zwei Fremdsprachen
- ein Fach aus dem B-Feld (Gesellschaftswissenschaften)
- Mathematik
- ein weiteres Fach aus dem C-Feld (Naturwissenschaft oder Informatik)

Erfolgreiche Teilnahme muss anerkennbar nachgewiesen werden!



Informationsquellen

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Ergänzende Bestimmungen zur VO-GO (EB-VO-GO)